

Stadionordnung für das Stadion der Stadt Delmenhorst, Düsternortstraße

Die Stadionordnung wurde vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions der Stadt Delmenhorst an der Düsternortstraße einschließlich seiner Nebenflächen.

§ 2 Widmung

[1] Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.

[2] Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.

[3] Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

[1] In den Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions an der Düsternortstraße dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

[2] Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

[3] Beim Verlassen des umfriedeten Stadionbereiches verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Dies trifft auch auf Dauerkarten für den Veranstaltungstag zu.

[4] Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, sind von der Benutzungsbeziehung ausgeschlossen.

[5] Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

[1] Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

[2] Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen oder verbotenen Gegenständen gem. § 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen und kann nur mit Zustimmung durch den Betroffenen erfolgen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert.

[3] Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

[1] Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.



Stadionordnung für das Stadion der Stadt Delmenhorst, Düsternortstraße

- 2 -

[2]Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungs- sowie Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.

[3]Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

[4]Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

[1]Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände in das Stadion untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes und rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht relevant ist;
- b) Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, oder Stichwaffen geeignet sind;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder sonstige Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen;
- e) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichen, splinternden oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung wie z.B. Vuvuzelas, Tröten, Fanfaren, luft- und gasbetriebene Hörner, Megafone und Hupen;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Tiere;
- l) Laser-Pointer.

[2]Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende und rechts- bzw. linksradi-

kale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;

- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste,
- c) Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder übersteigen;
- d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- e) mit Gegenständen oder Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder die Besucherbereiche zu werfen;
- f) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- g) ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- h) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- j) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

§ 7 Getränke und Verzehr

Für die Ausgabe von Getränken und Speisen dürfen nur Becher, Teller und dergleichen aus weichem, wiederverwertbarem Material verwendet werden. Der Verkauf von Getränken und Speisen durch den Veranstalter innerhalb des Stadions ist im Vorfeld bei der Stadt Delmenhorst zu beantragen.

§ 8 Haftung

[1]Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.

[2]Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

Im übrigen haftet die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.



Stadionordnung für das Stadion der Stadt Delmenhorst, Düsternortstraße

- 3 -

**§ 9
Hausrecht**

Das Hausrecht im Stadion übt neben der Stadt für die Dauer der Veranstaltung/des Wettkampfbetriebes (vom Einlass bis zum Schließen) der jeweilige Veranstalter/Verein aus.

**§ 10
Zuwiderhandlungen**

[1] Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.

[2] Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

[3] Verbotenerweise mitgeführte Sachen sind beim Ordnungsdienst abzugeben. Sie können bei Verlassen wieder mitgenommen werden, soweit sie nicht für polizeiliche oder strafverfahrensrechtliche Sicherstellungsmaßnahmen den zuständigen Behörden überlassen werden. Der Stadionbetreiber sowie Veranstalter übernimmt keine Haftung.

**§ 11
Bindungswirkungen**

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung für das Stadion entsteht mit dem Zutritt zum Gelände.

